



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2021/0089/2

öffentlich

Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2021, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist
– Antrag der FWG-Fraktion "Keine Erhöhung der Steuersätze der Grundsteuern und der Gewerbesteuer" vom 20.02.2021

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

02.03.2021 Beratung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

ohne

Kosten/Folgekosten

ohne

Finanzierung

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen legt der Bürgermeister den bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung dem Rat vor.

Demografischer Wandel

Zur demografischen Entwicklung zählen insbesondere die sich ändernden Bevölkerungsstrukturen und Bevölkerungszahlen bezogen auf Alter und Herkunft.

Die Entwicklungen werden bei der Finanz- und Investitionsplanung auf örtlicher Ebene in ihren verschiedenen Ausprägungen mittelbar oder unmittelbar berücksichtigt und bei den Maßnahmen oder Projekten angesprochen.

Auch beim Personal der Stadtverwaltung Beckum wirkt sich der demografische Wandel aus. In den nächsten Jahren werden viele Beschäftigte aus Altersgründen ausscheiden. Vor allem bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen wird diese Entwicklung berücksichtigt.

Erläuterungen

Die FWG-Fraktion beantragt, im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss eine Willensbildung zu den der Finanzplanung zugrunde liegenden Steuerhebesätzen und einer möglichen

projektbezogenen Kreditaufnahme für Hochbaumaßnahmen im Feuerschutz und Rettungsdienst zwischen Politik und Verwaltung zu veranlassen. Die Fraktion bittet um Beratung der Frage, ob eine projektbezogene Kreditaufnahme für Hochbaumaßnahmen im Feuerschutz und Rettungsdienst ein verantwortbarer und in der Sache gangbarer Weg sein könnte. Die Verwaltung möge die Fakten der unterschiedlichen Optionen im Detail vorstellen und bewerten. Auf den der Vorlage als Anlage beigefügten Antrag wird verwiesen.

Die Verwaltung nimmt zu den grundsätzlichen Fragestellungen des Antrages wie folgt Stellung und stellt zunächst im Rahmen dieser Vorlage die rechtlichen Rahmenbedingungen dar: Ein Verzicht auf die der mittelfristigen Finanzplanung zugrunde liegende Steuererhöhung würde – je nach Umfang – zu einer Belastung der Ergebnis- und Finanzplanung führen.

Die Belastung der Ergebnisplanung könnte zum Beispiel über eine Isolierung von aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) erfolgen. Das Gesetz enthält derzeit nur Regelungen für den Umgang mit derartigen Belastungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (2021 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2024). Dem Vernehmen nach wird auf Landesebene allerdings an einer Verlängerung dieser gesetzlichen Regelung gearbeitet. Ob und wenn ja mit welchem Inhalt diese erfolgt ist derzeit noch nicht bekannt. Ferner ist beachten, dass die hier vorgenommenen Isolierungen nach aktuellem Rechtsstand im Jahr 2025 ergebnisneutral gegen das Eigenkapital oder ab dem Jahr 2025 ergebniswirksam über bis zu 50 Jahre abgeschrieben werden müssen.

Der Einsatz von Ausgleichsrücklage oder der Allgemeinen Rücklage sind ebenso denkbar wie die Veranschlagung der Schul- und Bildungspauschale im Ergebnisplan, soweit dies zulässig ist, oder die Kompensation durch Einsparungen im Ergebnisplan (soweit zahlungswirksam).

Die oben beschriebenen, denkbaren Maßnahmen sind jedoch – mit Ausnahme von Einsparungen im Ergebnisplan (soweit zahlungswirksam) – nicht geeignet, um die Belastung in der Finanzplanung zu kompensieren, da durch diese kein die nicht vorgenommenen Steuererhöhungen ersetzender Liquiditätszufluss generiert werden kann.

Insofern stellt sich die Frage, wie mit diesem sich ergebenden Defizit in der Finanzplanung umgegangen werden soll.

Kredite dürfen nach § 77 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Grundsätzlich sieht §77 Absatz 2 GO NRW folgende „Hierarchie“ bei der Beschaffung von Finanzmitteln vor:

1. sonstige Finanzmittel (zum Beispiel Landeszuweisungen)
2. selbst zu bestimmende Leistungsentgelte, soweit vertretbar und geboten (zum Beispiel Benutzungsgebühren)
3. Steuern
4. Kredite

Nach § 77 Absatz 3 hat die Gemeinde bei der Finanzmittelbeschaffung auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Die GO NRW regelt und unterscheidet die Kreditaufnahme für Investitionen (Investitionskredite, § 86 GO NRW) und die Kreditaufnahme zur Sicherung der rechtzeitigen Auszahlung von Leistungen (Liquiditätskredite, § 89 GO NRW), letztere aber grundsätzlich als Ausnahme.

Investitionskredite dürfen nach § 86 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit den entsprechenden Handreichungen und Kommentierungen grundsätzlich nur aufgenommen werden, wenn der Saldo aus der Investitionstätigkeit (Zeile 31 des Finanzplans) negativ ist. Die maximale Höhe der Kreditaufnahme ist ebenfalls auf den Saldo aus der Investitionstätigkeit beschränkt.

Auf Basis des Haushaltsplanentwurfes ergibt sich folgender Saldo aus der Investitionstätigkeit und damit die Höhe der rechtlich zulässigen maximalen Investitionskreditaufnahme je Jahr:

Jahr	2021	2022	2023	2024
Saldo aus der Investitionstätigkeit	-4.279.300 €	-3.489.500 €	-4.453.650 €	-4.317.600 €
Maximale Investitionskreditaufnahme	4.279.300 €	3.489.500 €	4.453.650 €	4.317.600 €

Im Rahmen der Beratungen des Haushaltes 2021 werden sich die dargestellten Beträge noch verändern.

Die aufgrund der Kreditaufnahme übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Tilgung in Folgejahren entweder aus der laufenden Verwaltungstätigkeit oder aus einem positiven Saldo aus der Investitionstätigkeit zu finanzieren ist (= notwendiger Finanzmittelüberschuss, Zeile 32 Finanzplan). Investitionskreditaufnahmen zur Finanzierung von Tilgungsleistungen, unter Inkaufnahme einer Verlängerung der Laufzeit der ursprünglichen Kredites, sind unzulässig, da die Kreditaufnahme auf die Investitionstätigkeit beschränkt ist.

Zinsaufwendungen und -auszahlungen belasten den Ergebnisplan und den Finanzplan im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit, entsprechend des jeweiligen Zinsniveaus mehr oder weniger intensiv.

§ 20 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) normiert für die nordrhein-westfälischen Kommunen das Prinzip der Gesamtdeckung. Demnach dienen alle Erträge und alle Einzahlungen der Deckung aller Aufwendungen und Auszahlungen gleichermaßen („anteilig“). Demnach ist eine projektbezogene Kreditaufnahme rechtlich nicht vorgesehen.

Ob eine Investitionskreditaufnahme im Rahmen der politischen Bewertung einem konkreten geplanten Investitionsprojekt zugeordnet werden soll und ob dies zum Beispiel über einen Sperrvermerk nach § 81 Absatz 4 GO NRW – beispielsweise: „Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nur, soweit ein entsprechender Mittelabfluss bei der Investitionsmaßnahme [Bezeichnung] erfolgt ist.“ – verdeutlicht werden soll, bedarf der politischen Bewertung und Entscheidung.

Die Aufnahme von Liquiditätskrediten soll nach der Grundkonzeption der GO NRW eher die Ausnahme als die Regel sein. Nach § 89 Absatz 2 kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushalts-

satzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Hintergrund dieser gesetzlichen Regelungen ist die Annahme, dass grundsätzlich genügend Liquidität vorhanden sein muss (siehe auch § 89 Absatz 1 GO NRW) und nur in Ausnahmefällen (zum Beispiel unmittelbar vor einem Steuerhebetermin) ein „Liquiditätspass“ entsteht. Am ehesten ist das Instrument der Liquiditätskredite mit den im privaten Bereich bekannten „Überziehungskrediten“ auf Girokonten zu vergleichen.

In den letzten Jahren hat der Grundsatz einer ausnahmsweisen und nur temporären unterjährigen Aufnahme von Liquiditätskrediten verschiedentlich Aufweitungen erfahren. So wurden den Gemeinden über die NRW.BANK Kredite im Rahmen des Programmes „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ mit einer Laufzeit von 20 Jahren zur Verfügung gestellt, die – je nach Verwendung – als Liquiditätskredite zu bilanzieren waren. Zins- und Tilgungsleistungen übernimmt in diesem Fall das Land Nordrhein-Westfalen. Des Weiteren ist der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ (Krediterlass) zu beachten.

Der Normgeber erläutert hier unter anderem: „Die Vorschrift des § 89 GO NRW enthält keine Bestimmung zur Laufzeit von Krediten zur Liquiditätssicherung. Es obliegt daher der Gemeinde, die Laufzeit dieser Kredite unter Beachtung der haushaltswirtschaftlichen Bestimmungen und Erfordernisse eigenverantwortlich mit dem Kreditgeber zu vereinbaren. Dabei darf der Charakter der Kredite zur Liquiditätssicherung nicht außer Acht gelassen werden. Die Gemeinde hat daher bei ihrer Entscheidung zu beachten, dass diese Kredite dem Zweck dienen, die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde im jeweiligen Haushaltsjahr aufrecht zu erhalten. Die Kredite zur Liquiditätssicherung sind grundsätzlich von vorübergehender Natur.“ Aktuell lässt der Krediterlass – vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und unter Einschränkungen – Zinsvereinbarungen (= Kreditlaufzeiten) für den Gesamtbestand an Liquiditätskrediten mit einer Laufzeit von bis zu 50 Jahren zu.

Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ergibt sich in der Planung dann, wenn ein Finanzmittelfehlbetrag (Zeile 32 Finanzplan) nicht durch vorhandene liquide Mittel aus Vorjahren oder sonstige Einzahlungen in der Finanzierungstätigkeit (insbesondere Investitionskreditaufnahmen abzüglich Tilgung von Investitionskreditaufnahmen und Rückflüssen von gewährten Darlehen) gedeckt werden kann.

Im Rahmen der Haushaltsausführung kann die Aufnahme von Liquiditätskrediten in unterschiedlicher Höhe zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Stadtkasse zusätzlich erforderlich sein. Auf die jeweiligen Berichte im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss wird verwiesen.

Zinsaufwendungen und -auszahlungen belasten auch bei dieser Form der Kreditaufnahme den Ergebnisplan und den Finanzplan im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit, entsprechend des jeweiligen Zinsniveaus mehr oder weniger intensiv.

Die Verwaltung behält sich weitere ergänzende und vertiefende Stellungnahmen vor.

Anlage(n):

Antrag der FWG-Fraktion vom 20.02.2021